Marktgemeinde Kirchstetten **Lfd. Nr. 01/2024**

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Mittwoch, den 31. Jänner 2024 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Kirchstetten

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.14 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.01.2024 durch Einzelladung per Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Josef Friedl

die Mitglieder des Gemeinderates:
Vizebürgermeister Meyer Ing. Thomas, MBA
GGR Gruber Gottfried
GGR Maron Margarete
GGR Paul Ing Patrick
GGR Timmermann Ulla
GGR Winter Robert
GR Bittgen Mag. Manuela
GR Engelbrecht Mag. Martin
GR Förster Matthäus
GR Frühauf Matthias
GR Kain-Gugerell Florian
GR Kuderer Sylvia
GR Mayer Johann
GR Spiegl Alfred
GR Svatek Richard
GR Tichanek Kamil, MSc
Die Grünen Kirchstetten derzeit unbesetzt
Die Grünen Kirchstetten derzeit unbesetzt

Entschuldigt abwesend:
GR Tiefenbacher Mario
GR Zack Stephan

Außerdem anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Friedl

Schriftführerin: AL Anita Zauner

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig und alle Mandatare wurden im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖGO 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung mit folgender

Tagesordnung

ÖFFENTLICH

Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2023
Top 2: Bericht des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen vom 15.12.2023
Top 3: Beschlussfassung – Vereinbarung Winterdienst für die Wintersaison 2023/24 und 2024/25
Top 4: Beschlussfassung – Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung, Liefervereinbarung und Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag
Top 5: Beschlussfassung – Preisanpassung Portionspreis für „Essen auf Rädern" ab 01.03.2024
Top 6: Beschlussfassung – Mehrleistungen Volksschule
Top 7: Beschlussfassung – Ferienbetreuung Volksschule Sommer 2024
Top 8: Beschlussfassung – Vertrag Lerntiger ab Sj. 2024/25
Top 9: Beschlussfassung – Dienstbarkeitsvertrag für die Trafostation Betriebsgebiet Mooswiesen
Top 10: Beschlussfassung – Verkabelung und Fundamente für das Betriebsgebiet Mooswiesen
Top 11: Beschlussfassung – Erklärung NÖ LR, Übernahme in Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
Top 12: Beschlussfassung – Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen nördlich der Eisenbahn
Top 13: Beschlussfassung – Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn
Top 14: Schulungsbeiträge Kommunalpolitiker

ÖFFENTLICH

Top 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2023

Eine Abschrift des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates wurde übermittelt, da keine Einwände eingelangt sind, gilt dieses Protokoll als genehmigt und wird unterfertigt.

Top 2: Bericht des Prüfungsausschusses zu den Sitzung vom 15.12.2023

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Alfred Spiegl das Wort und ersucht diesen um seinen Bericht.

GGR Gruber verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

Top 3: Beschlussfassung – Vereinbarung Winterdienst für die Wintersaison 2023/24 und 2024/25

Sachverhalt: Da in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2023 durch die Befangenheit von GGR Gruber nach Verlassen der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben war, muss dieser Tagesordnungspunkt nun nochmals behandelt werden.
Am 23. Februar 2023 wurde die Vereinbarung für den Winterdienst Saison 2022/23 beschlossen. Diese schriftliche Vereinbarung ist daher nicht mehr gültig und muss verlängert werden.
Der Beschluss wurde vorerst nur für eine Saison beschlossen, da das erste Jahr quasi als Probe war.
Im Herbst 2022 wurde mit Herrn Martin Gruber besprochen, dass die Vereinbarung vorerst für insgesamt drei Jahre sein soll, jedoch das erste Jahr als Probe gilt. Da alles gepasst hat muss nun die Verlängerung für die weiteren 2 Saisonen beschlossen werden.
Die bestehende Vereinbarung wurde nun für die Wintersaison 2023/24 und 2024/25 erstellt. Das heißt die Laufzeit für weitere 2 Saisonen ist von 01.11.2023 bis 31.03.2025.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der neuen Vereinbarung Winterdienst Saison 2023/24 und 2024/25 (Laufzeit: 01.11.2023-31.03.2025) und Auftragsvergabe an Herrn Martin Gruber, Herrenstraße 6, 3062 Kirchstetten.
Vereinbarung Winterdienst Saison 2023/24 und 2024/25 – **Beilage A**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Gruber nimmt an der Sitzung wieder teil.

Top 4: Beschlussfassung – Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung, Liefervereinbarung und Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag

Sachverhalt: Von Herrn DI Zawichowski wurden die vertraglichen Unterlagen und Vereinbarungen für die aktive Teilnahme an der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald für die Genehmigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

- Bezugsvereinbarung
- Liefervereinbarung
- Zusatzvereinbarung

Diese Unterlagen werden gleichzeitig mit der Einladungskurrende zur Sitzung am 31.01.2024 an alle Mitglieder der Gemeinderates übermittelt, damit diese jeder bis zur Sitzung lesen kann.
Der Bürgermeister erklärt in kurzer Form, worum es sich bei den drei Schriftstücken handle.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Vorliegende Unterlagen für die aktive Teilnahme an der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald, Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach genehmigen. Diese Unterlagen werden als **Beilagen B – D** diesem Protokoll angefügt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 5: Beschlussfassung – Preisanpassung Portionspreis für „Essen auf Rädern" ab 01. März 2024

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass am 11. Dezember 2023 ein Schreiben der Firma Sana Catering GmbH mit der Information der Preisanpassung ab 01. Jänner 2024 von 56 Cent pro Portion eingelangt ist.
Dieses Schreiben wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit übermittelt und dieser hat sich am 15.01.2024 mit diesem Sachverhalt befasst. Es wurde einstimmig empfohlen, dass der Preis ab 01. März 2024 angepasst werden soll, damit weiterhin diese Aktion kostendeckend geführt wird. Die Essensbezieher sollen nach der Gemeinderatssitzung schriftlich über die Anpassung informiert werden.
Es muss auch gesagt werden, dass die Zustellung der täglichen Essensportionen dankenswerterweise von freiwilligen Helfern durchgeführt wird.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Preisanpassung ab 01.03.2024 von 56 Cent → d.h. Preis pro Portion ist dann € 7,26 inkl. Ust. (samt Zustellung) für die Aktion Essen auf Rädern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 6: Beschlussfassung – Mehrleistungen Volksschule

Sachverhalt: Das Architekturbüro Aichberger hat eine Rechnung für das BVH Volksschule mit Mehrleistungen gesendet. Es werden folgende Leistungen in Rechnung gestellt:
Umplanung auf Grund Einsparung – Leistungszeitraum: 01.12.2023 – 28.12.2023.
Die Honorarnote Re. Nr. 243.23-437.33 vom 28.12.2023 weist eine Bruttosumme von € 657,92 auf.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Rechnung mit Mehrleistungen der Fa aichberger architektur ZT-GmbH, 3100 St. Pölten, Birkengasse 53 in der Höhe von € 657,92 inkl. Ust. für das BVH Volksschule.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 7: Beschlussfassung – Ferienbetreuung Volksschule Sommer 2024

Sachverhalt: Die Ferienbetreuung 2023 und die derzeitige schulische Nachmittagsbetreuung wird bzw. wurde durch die Lerntiger GmbH. zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt.
Die Kosten der Lerntiger beliefen sich im Vorjahr auf € 6.483,30. Von der Lerntiger GmbH liegt ein Mustervertrag vor, in welchem die Preise für 2024 angehoben werden. – Beilage E

2023 betrugen die Elternbeiträge:

für 1 Kind je Woche ganztägig exkl. Mittagessen	€ 50,00
1 Kind je Einzeltag ganztätig exkl. Mittagessen	€ 12,50
Aktivitätenbeitrag	€ 30,00

Im Schul-, Bildungs-, Kunst- und Kulturausschuss wurde vorberaten, dass auch für die Ferienbetreuung 2024 der Bedarf für die 1. – 4. und für die 6. - 9. Ferienwoche angeboten und erhoben werden soll.
Weiters wurde vorberaten, dass die Kosten für 2024 angehoben werden:

für 1 Kind je Woche ganztägig exkl. Mittagessen	€ 60,00
1 Kind je Einzeltag ganztätig exkl. Mittagessen	€ 15,00

Pro Woche ist mit einer Landesförderung in der Höhe von € 541,00 zu rechnen.

Ob eine Durchführung in den Räumlichkeiten der Volksschule im Sommer 2024 wegen der Umbaumaßnahmen der Volksschule möglich sein wird, muss noch abgewartet werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Beauftragung der Lerntiger GmbH, 3470 Kirchberg am Wagram, Roßplatz 9 mit der Durchführung der Ferienbetreuung in der Volksschule, gemäß dem Vertrag siehe **Beilage E**.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Kosten für 1 Kind je Woche ganztägig für die Ferienbetreuung exkl. Mittagessen mit € 60,00 und für 1 Kind je Einzeltag ganztägig exkl. Mittagessen mit € 15,00. Der Aktivitätenbeitrag von € 30,00 soll nicht erhöht werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 8: Beschlussfassung – Vertrag Lerntiger ab Sj. 2024/25

Sachverhalt: Derzeit wird die schulische Nachmittagsbetreuung mit 2 Gruppen durch die Lerntiger GmbH durchgeführt. Für das Schuljahr 2024/2025 liegt eine Kostenaufstellung der Lerntiger GmbH mit € 71.200,00 für 2 Gruppen vor. – Beilage F
An Förderung können voraussichtlich € 9.000,-- pro Gruppe lukriert werden.
Im Schul-, Bildungs-, Kunst- und Kulturausschuss wurde vorberaten, dass die derzeitigen Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung vorerst beibehalten werden sollen und im Dezember 2024 darüber neuerlich zu beraten ist.
Weiters wird empfohlen, dass eine Verringerung des ursprünglich angemeldeten Bedarfes nur bis zum Ende des 1. Semesters möglich ist und dies bis spätestens unmittelbar nach den Weihnachtsferien bekanntzugeben ist. Die Elternbeiträge sind bei Abmeldung bzw. Verringerung des Bedarfes bis zum Ende der Semesterferien zu entrichten. Eine Erhöhung des Betreuungsausmaßes soll hingegen jederzeit möglich sein, sofern ausreichend Kapazität vorhanden ist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Beauftragung der Lerntiger GmbH., 3470 Kirchberg am Wagram, Roßplatz 9 mit der Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2024/2025 gemäß dem Vertrag siehe **Beilage F**
Einer Änderung bzw. Abmeldung des Bedarfes mit Ende des 1. Semesters soll künftig zugestimmt werden, wenn diese bis spätestens unmittelbar nach den Weihnachtsferien bekannt gegeben wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 9: Beschlussfassung – Dienstbarkeitsvertrag für die Trafostation Betriebsgebiet Mooswiesen

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass im Zusammenhang mit der Errichtung der Trafostation im Betriebsgebiet Mooswiesen ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und der Netz Niederösterreich GmbH erforderlich ist.
Der Dienstvertrag (Beilage G) räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der Katastralgemeinde Kirchstetten gelegenen Grundstück Nr. 596/4; EZ 333, die Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleistungen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zur führen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf gemäß **Beilage G.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

GGR Patrick Paul verlässt die Sitzung.

Top 10: Beschlussfassung – Verkabelung und Fundamente für das Betriebsgebiet Mooswiesen

Sachverhalt: Der Bürgermeister erklärt, dass er von Herrn Güzel, EVN Energieservices GmbH ein Angebot für die vorläufige Planung über zwei neue Fundamente im Betriebsgebiet Mooswiesen übermittelt bekommen hat.
Am heutigen Tag ist das Angebot Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev. Nr. L-B-22-236/ES-3-10581-09 zum Lichtservice Überkommen per Post eingelangt.

Neuerrichtung von Lichtmastfundamenten inkl. Sockel für eine Einspeisestelle – Mitverlegung mit NETZ NÖ in der KG Paltram

- Betriebsgebiet Mooswiesen € 2.781,96 inkl. Ust.

Es sind keine Masten, Leuchten, Schaltstellen und Netzzutrittsgelder inkludiert.

GGR Patrick Paul nimmt an der Sitzung wieder teil.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Projektkosten für die Verkabelung und der Fundamente für das Betriebsgebiet Mooswiesen laut Angebot Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev. Nr. L-B-22-236/ES-3-10581-09 der EVN Energieservices GmbH, 2344 Maria Enzersdorf mit einem Betrag von € 2.781,96 inkl. Ust. **Beilage M**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 11: Beschlussfassung – Erklärung NÖ LR, Übernahme in Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Sachverhalt: Von der NÖ Landesregierung wurde das Schreiben betreffend der NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach; Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übermittelt.
Es handelt sich hierbei um den Gehsteig und Vorplatz entlang der Landesstraße L 129 von km 5,800 bis 50 6,00 im Ortsbereich Kirchstetten = Wienerstraße vom neuen Bahnhof bis Ecke Gartenstraße und entlang der Landesstraße L 2297 von km 2,000 bis km 2,200 im Ortsbereich von Totzenbach = Gehsteig bei neuer FF Totzenbach und Terra Wohnbauten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Erklärung für die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung Kennenzeichen: STBA2-BL-2128/001-2021. **Beilage H**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 12: Beschlussfassung – Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen nördlich der Eisenbahn

Sachverhalt: Es wurde von der Abteilung Raumordnung der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 22.11.2024, Kennzeichen: RU1-R-302/033-2023 mitgeteilt, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnungen, welche in der GR-Sitzung am 14.11.2023 beschlossen wurden, nicht eingehalten wurden. Die Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde am 10.11.2023 ausgesendet und dies war um einen Tag zu spät, denn gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist die Gemeinderatssitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder spätestens am fünften Tag vor der Gemeinderatsitzung einzuberufen.
Somit müssen diese Verordnungen nochmals beschlossen werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Bereich nördlich der Eisenbahn in der Marktgemeinde Kirchstetten Bausperren gem. §§26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes geplant sind.
Das NÖ Raumordnungsgesetz ermöglicht mit der Verordnung einer Bausperre eine Art „Notbremse", welche der Gemeinde die Zeit verschafft, in einem angemessenen Zeitraum von bis zu 2 Jahren eine Anpassung der örtlichen Planungsinstrumente (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) durchzuführen. Notwendig wird dies aufgrund der derzeitigen Tendenz zur strukturunverträglichen Nachverdichtung sowie örtlicher Fehlentwicklungen. Da Änderungen des Flächenwidmungs- sowie des Bebauungsplanes zeitaufwendige Verfahren darstellen, ermöglicht das Verordnen einer Bausperre eine rasche Handhabe gegen etwaige Fehlentwicklungen, da sie unmittelbar nach Kundmachung in Kraft tritt.
Eine Bausperre bildet hierbei kein Bauverbot. Sie nimmt Bezug auf die Bauland-Widmung und stellt eine Einschränkung der Bauplatzgröße sowie eine Limitierung der Wohneinheiten dar.

Im konkreten Fall betrifft dies die Katastralgemeinden nördlich der Eisenbahn (Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach sowie der Ortschaft Fuchsberg) und soll wie folgt erlassen werden:

-in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet" mind. 1.000 m^2; max. 2 Wohneinheiten
-in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet" mind. 1.000 m^2; max. 6 Wohneinheiten
-in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet" mind. 1.500 m^2 (auf max. 4 Wohneinheiten bereits per Gesetz limitiert)
Beilage I = Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014
Beilage J = Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014 **(Beilage I)** und Genehmigung der Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 **(Beilage J)**.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 13: Beschlussfassung – Verordnungen von Bausperren gem. § 26 NÖ ROG 2014 und gem. § 35 NÖ ROG 2014 in den Bereichen zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn

Sachverhalt: Es wurde von der Abteilung Raumordnung der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 22.11.2024, Kennzeichen: RU1-R-302/033-2023 mitgeteilt, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnungen, welche in der GR-Sitzung am 14.11.2023 beschlossen wurden, nicht eingehalten wurden. Die Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde am 10.11.2023 ausgesendet und dies war um einen Tag zu spät, denn gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist die Gemeinderatssitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder spätestens am fünften Tag vor der Gemeinderatsitzung einzuberufen.
Somit müssen diese Verordnungen nochmals beschlossen werden.

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Bereich zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn in der Marktgemeinde Kirchstetten Bausperren gem. §§26 und 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes geplant sind. Das NÖ Raumordnungsgesetz ermöglicht mit der Verordnung einer Bausperre eine Art „Notbremse", welche der Gemeinde die Zeit verschafft, in einem angemessenen Zeitraum von bis zu 2 Jahren eine Anpassung der örtlichen Planungsinstrumente (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) durchzuführen. Notwendig wird dies aufgrund der derzeitigen Tendenz zur strukturunverträglichen Nachverdichtung sowie örtlicher Fehlentwicklungen. Da Änderungen des Flächenwidmungs- sowie des Bebauungsplanes zeitaufwendige Verfahren darstellen, ermöglicht das Verordnen einer Bausperre eine rasche Handhabe gegen etwaige Fehlentwicklungen, da sie unmittelbar nach Kundmachung in Kraft tritt.
Eine Bausperre bildet hierbei kein Bauverbot. Sie nimmt Bezug auf die Bauland-Widmung und stellt eine Einschränkung der Bauplatzgröße sowie eine Limitierung der Wohneinheiten dar. Im konkreten Fall betrifft dies die Katastralgemeinden zwischen der Eisenbahn und der Westautobahn (Kirchstetten, Sichelbach und Waasen) und soll wie folgt erlassen werden:

-in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet" mind. 750 m^2; max. 2 Wohneinheiten
-in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet" mind. 1.000 m^2; max. 6 Wohneinheiten
-in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet" mind. 1.500 m^2 (auf max. 4 Wohneinheiten bereits per Gesetz limitiert)
Beilage K = Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014
Beilage L = Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Genehmigung der Verordnung Bausperre § 26 NÖ ROG 2014 **(Beilage K)** und Genehmigung der Verordnung Bausperre § 35 NÖ ROG 2014 **(Beilage L)**.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 14: Beschlussfassung – Schulungsbeiträge Kommunalpolitiker

Sachverhalt: Der Schulungsbeitrag für das Jahr 2024 und 2025 ist vom Gemeinderat wieder zu beschließen. Seitens der Parteien wurde mit 16. April 2020 ein neues Übereinkommen über die Höhe der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte getroffen, in welchem ausgehend vom einbehaltenen Betrag für 2021 mit € 2,35 pro Einwohner eine jährliche Erhöhung von € 0,05 bis einschließlich 2025 vereinbart wurde. Als Basis für die Einwohner wird die Wohnstatistik zum 01.01.2024 herangezogen. Personen mit Hauptwohnsitz zum **Stichtag 01.01.2024 2.266 Personen**. Seitens der Gemeinde sind die Beträge von 2024 und 2025 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 diesen Top vorberaten und empfiehlt einstimmig die Genehmigung.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatare in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen die Gewährung der unten angeführten Beträge aus Gemeindemitteln beschließen.

Jahr	Beitrag pro Einwohner	Einwohner	Beitrag
• 2024	€ 2,50 pro Ew.	2.266	€ 5.665,00
• 2025	€ 2,55 pro Ew.	2.266	€ 5.778,30

Mandate MG Kirchstetten: 21 → **Beitrag 2024:** € 5.665,00 : 21 = 269,761905 pro Mandat

ÖVP: (12 Mandate)	€	3 237,14286
SPÖ: (6 Mandate)	€	1 618,57143
GRÜNE: (2 Mandate)	€	539,52381
FPÖ: (1 Mandat)	€	269,761905
GESAMT:	€	5 665,00

Mandate MG Kirchstetten: 21 → **Beitrag 2025:** € 5.778,30 : 21 = 275,157143 pro Mandat

ÖVP: (12 Mandate)	€	3 301,88571
SPÖ: (6 Mandate)	€	1 650,94286
GRÜNE: (2 Mandate)	€	550,314286
FPÖ: (1 Mandat)	€	275,157143
GESAMT:	€	5 778,30

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Veranstaltungen bis Ende März 2024:

- 29.01.2024 Schlüsselübergabe Wohnhausanlage Kirchengasse
- 02.02.2024 Geburtstagsfeier Pensionisten im GH Gnasmüller
- 02.02.2024 Wahl des Gemeindebauernrates im GH Gnasmüller
- 03.02.2024 Maskenball im GH Gnasmüller
- 10.02.2024 Jahreshauptversammlung Gebrauchthundeverband im GH Gnasmüller
- 16.02.2024 Jahreshauptversammlung NÖ Senioren
- 22.02.2024 Tagung des NÖ Zivilschutzverbandes (Bezirk) im GH Gnasmüller
- 23.02.2024 Jahresabschlussfeier des Roten Kreuzes Ortsstelle Böheimkirchen im GH Gnasmüller
- 26.02.2024 Mitgliederversammlung Perschling Wasserverband in Böheimkirchen
- 08.03.2024 Abschnittsfeuerwehrtag in Asperhofen, GH Pree

Ehrungen:

- 31.01.2024 Übergabe Goldene Ehrennadel an Frau Margarete Köstler
- 05.02.2024 Übergabe Urkunde an Frau Kerstin Stolzlederer

Bericht:

- Paddel-Tennis Der Bürgermeister berichtet, dass der UTC Union-Tennisverein Totzenbach als Betreiber auftritt und gibt einen kurzen Überblick über die Sportart und wo die Container in Totzenbach stationiert werden sollen. Hierfür ist eine Umwidmung notwendig.

Der Bürgermeister | Die Schriftführerin

Josef Friedl | AL Anita Zauner

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____ 20____ genehmigt.

Vzbgm. Thomas Meyer | GGR Robert Winter | GR Stephan Zack

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Herrn
Martin Gruber
Herrenstraße 6
3062 Kirchstetten

Kirchstetten, 31.01.2024

Betreff: Winterdienst für die Wintersaison 2023/2024 und 2024/2025 - Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung vom 31.01.2024, unter Top 3 beschlossen, Herrn Martin Gruber mit der Durchführung des Winterdienstes 2023/2024 und 2024/2025 zu beauftragen.

I. Vereinbarungsgegenstand

Mit dieser Vereinbarung werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege der Firma Martin Gruber („Auftragnehmer“) zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

Martin Gruber verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Martin Gruber, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Martin Gruber für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial, zu bestreuen.

Die von Ihnen übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr an folgenden Wochentagen: Montag bis Sonntag

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt die Firma Martin Gruber keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Ihm in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Das Streugut /-material wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Zu räumen sind sämtliche Gemeindestraßen, Gehsteige und Gehwege im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kirchstetten entsprechend der beigefügten Prioritätenliste.

Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde Ihnen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Bereitschaftspauschale und Kontrollfahrten einmalig pro Saison	€ 800,00 (inkl. Ust.)
Stundenlohn für 1 Mann samt erforderlicher Geräte:	€ 114,00 (inkl. Ust.)
Stundenlohn für die Bereitstellung zusätzlicher Geräte:	€ 96,00 (inkl. Ust.)
Stundenlohn für 1 zusätzlichen Mann:	€ 15,00 (inkl. Ust.)

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt.

Die Verrechnung erfolgt monatlich nach Vorlage der entsprechenden Lieferscheine. Die Bereitschaftspauschale und Kontrollfahrten werden einmal am Ende der Saison mit der Schlussrechnung abgegolten.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2020 (oder ein an dessen Stelle tretender Index) heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat November 2022 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den November des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2023/2024 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von November 2023 zu November 2024.

III. Haftung

Herr Martin Gruber haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt 1. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.
Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt 1. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Martin Gruber stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.
Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, ihm bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2023/2024, das heißt in der Zeit von 1. November 2023 bis 31. März 2025. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste vom Auftragnehmer in Anspruch nehmen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

Die Vereinbarung wird auf 2 Jahre abgeschlossen. Sie beginnt mit 01.11.2023 und endet automatisch am 31.03.2025 ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach Ablauf jeder Wintersaison (31.03.) können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir um Gegenzeichnung und Retournierung eines Exemplars dieses Auftragsschreibens.

.....

Der Auftragnehmer
Firma Martin Gruber

.....

Der Auftraggeber
Marktgemeinde Kirchstetten
Bgm. Josef Friedl

v10

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen
FN 573189a; 3040 Neulengbach, Umseer Straße 28

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft" („EEnergG") gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010 einerseits sowie

Marktgemeide Kirchstetten
Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten

als „Mitglied" der EEnergG, „Mitgliederseite" oder „teilnehmender Netzbenutzer"

andererseits, wie folgt:

1 EEnergG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEnergG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu vertreiben sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied/Genossenschafter der EEnergG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über folgende Verbrauchsanlagen mit den Zählpunktnummern:

Verbrauchsanlage	Zählpunktnummer
Gemeindeamt Kirchstetten	AT0020000000000000000000020649720
Schule Totzenbach	AT0020000000000000000000020649712
Kindergarten Kirchstetten	AT0020000000000000000000020649719
Feuerwehrhaus Totzenbach	AT0020000000000000000000100341036

Die Energieerzeugungsanlage(n) werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 ElWOG in der Beilage ./1 beschrieben.

2 Tätigkeitsumfang der EEnergG

Die EEnergG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

a) Energieerzeugung;
b) Verbrauch eigenerzeugter Energie;
c) Vertrieb von Energie;
d) Speicherung von Energie;

3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilsmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil" des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEnergG entspricht, festgelegt wie folgt: Beschluss der Generalversammlung der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen vom 18.05.2022.
2. Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils" der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEnergG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.
3. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 ElWOG 2010 vorgenommen wird.
4. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEnergG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEnergG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

   Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden

Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEnergG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber Netz Niederösterreich den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEnergG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEnergG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEnergG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durch- geführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEnergG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlange des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen Pauschalbetrag von 7,2 Cent/kWh zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEnergG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen vom 18.05.2022 zu entrichten („Energiebezugspreis“).

   Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss des Vorstandes nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.
5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit

des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.

6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des VPI (Verbraucherpreis-Index), bezogen auf das Kalenderjahr. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5 % bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf das jeweilige Kalenderjahr bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreis GEZ als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

   Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEnergG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

7. Insofern seitens der Genossenschaft keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:
   Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEnergG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEnergG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) Energieerzeugungsanlagen.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEnergG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEnergG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche

Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEnergG.

4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEnergG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage er- zeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEnergG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
   In diesem Zusammenhang halten die Vertragspartner fest, dass der teilnehmende Netzbenutzer die (batteriemäßige) Zwischenspeicherung der in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemenge ausdrücklich gestattet. Die EEnergG unterliegt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die Mitgliederseite ins- gesamt verfügbaren Energie aus der Energieerzeugungsanlage.

6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEnergG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEnergG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

   Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

   Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEnergG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEnergG und dem Netzbetreiber.

   Gleichzeitig wird auch die EEnergG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem

Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

Die EEnergG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch", mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEnergG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

7. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEnergG zu.

8. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEnergG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEnergG gemäß §§ 16d Abs 4 ElWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEnergG ausscheidet.

2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEnergG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEnergG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEnergG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegen- den Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
   a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEnergG wegfallen; ODER
   b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
   c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEnergG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst wirden; ODER
   d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEnergG zwischen dem Netzbetreiber und der EEnergG nicht mehr vorliegen;

7 Haftung

1. Die Haftung der EEnergG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEnergG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEnergG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEnergG diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEnergG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

8 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEnergG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEnergG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zu- lässig oder vereinbar, das am Sitz der EEnergG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf aus- ländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu er- setzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.
6. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergG und deren Verhältnis zu teilnehmen- den Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

7. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 ElWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEnergG beschrieben wie folgt:

Beilage ./1 – Energieerzeugungsanlage

ZEICHNUNG:

Kirchstetten, am _____

Marktgemeinde Kirchstetten
Bgm. Josef Friedl

(Energiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald)

Vzbgm. Ing. Thomas Meyer, MBA

GGR Robert Winter

GR Matthias Frühauf

Beilage ./1 – Energieerzeugungsanlagen

Liste der Erzeugungsanlagen

- Neulengbacher Kommunalservice GmbH
  - Bauhof / Altstoffsammelzentrum 70 kWp / 199 kWp / 320 kWp
- Stadtgemeinde Neulengbach
  - FF Markersdorf 10,3 kWp
  - Dorfhaus Markersdorf 7,7 kWp
  - Freibad / Trinkwasserpumpe 32 kWp
  - Volksschule 30 kWp
- Mittelschulgemeinde Neulengbach
  - Mittelschule 32 kWp
- Gemeinde Altlengbach
  - Volksschule 29,8 kWp
  - Kindergarten 27,04 kWp
  - Freizeitanlage 5 kWp
  - Bauhof 30 kWp
- Gemeinde Asperhofen
  - Volksschule 16,3 kWp
  - Kindergarten Johannesgasse 9 kWp
  - Gemeindeamt 10 kWp
  - Kleinkindbetreuung 30 kWp
  - Bauhof 30 kWp
- Gemeinde Brand-Laaben
  - Kindergarten 5,18 KWp
  - Volksschule 20 kWp
- Gemeinde Kirchstetten
  - FF Totzenbach 47,12 kWp
- Gemeinde Maria Anzbach
  - Gemeindeamt 5 kWp
  - Kindergarten 5 kWp
  - Volksschule 26,6 kWp
  - Bauhof 18,6 kWp
  - Sportplatz 5+25 kWp
- Gemeinde Neustift-Innermanzing
  - Volksschule 15,00 kWp
  - Kindergarten 16,875 kWp
  - Gemeindeamt 10,62 kWp
- Mittelschulverband Laabental
  - Mittelschule 20,58 kWp
- Gemeinde Eichgraben
  - Bauhof 16,2 kWp
  - Freibad 23,8 kWp
- Abwasserverband Laabental / Anzbachtal
  - Kläranlage 31,92 kWp

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) **Energieverein Energiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald**,
ZVR 192 244 4062, Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft" („EEnergG") gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff ElWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

2) **Marktgemeinde Kirchstetten**

Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten

als „Eigentümer" der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Die Marktgemeinde Kirchstetten ist Eigentümer der Energieerzeugungsanlage [AT002000000000000000000100326147, Feuerwehr Totzenbach], die auf [Gst 298/2 KG 19755 Totzenbach] zu liegen kommt, sowie Mitglied der EEnergG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEnergG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über die Energieerzeugungsanlage [AT002000000000000000000100326147, Feuerwehr Totzenbach] im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEnergG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu vertreiben sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen sowie die weiteren wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEnergG geregelt werden.

Bei der EEnergG handelt es sich um eine Genossenschaft iSd GenG, die zu FN 573189a registriert ist.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum der Marktgemeinde Kirchstetten stehende und auf [Gst 298/2 KG 19755 Totzenbach] zu liegen kommende Energieerzeugungsanlage [AT002000000000000000000100326147, Feuerwehr Totzenbach, PV-Anlage mit einer Engpassleistung von 47,12 kWp].

Die Marktgemeinde Kirchstetten gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage im Umfang der von der EEnergG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand und übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEnergG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage [AT002000000000000000000100326147, Feuerwehr Totzenbach] gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Der Eigenverbrauch des Eigentümers wird diesem als Mitglied der EEnergG intern vorab zugewiesen und mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen Energie) dem/den Erzeugungspunkt(en) und somit dem Eigentümer zugeordnet wird.

Das Bestandverhältnis wird befristet auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt am 01.02.2024 und endet sohin am 31.01.2034, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn:

- die EEnergG einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- die EEnergG erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- die EEnergG gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEnergG

Der EEnergG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEnergG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEnergG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- sofern der Zählpunkt der Erzeugungsanlage der EEnergG zugewiesen ist, nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit

einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt gesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 40% der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Modell: Dynamische Berechnung ohne Fixkostenpauschale:

Der monatlich von der EEnergG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die der EEnergG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt 6,80 ct/kWh (in Worten: Sechs komma Acht Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt, exkl. Elektrizitätsabgabe sowie exkl. sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des Folgemonats zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauchs demäß Punkt 2 im Umfang von der EEnergG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen

Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEnergG überträgt (Überschusseinspeiser).

Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergG über alleinige Anweisung der EEnergG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEnergG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEnergG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEnergG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebs jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergG an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der EEnergG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEnergG gemäß den §§ 16b ff ElWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEnergG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln

sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEnergG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen / Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEnergG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEnergG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die EEnergG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch", mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen

Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde St. Pölten Land zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die EEnergG den anderen Vertrag erhält.

ZEICHNUNG:

Kirchstetten, am _____

Marktgemeinde Kirchstetten
Bgm. Josef Friedl

(Energiegemeinschaft Elsbeere Wienerwald)

Vzbgm. Ing. Thomas Meyer, MBA

GGR Robert Winter

GR Matthias Frühauf

Vertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag

betreffend die Beteiligung an einer

Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG

abgeschlossen zwischen

Netz Niederösterreich
FN 268133 p
Adresse EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
E-Mail: info@netz-noe.at

(im Folgenden „Netzbetreiber" genannt)

und

Marktgemeinde Kirchstetten
Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten
E-Mail: info@kirchstetten.at

(im Folgenden als „Kunde" oder „teilnehmender Netzbenutzer" bezeichnet)

Zählpunktbezeichnungen

- Gemeindeamt Kirchstetten AT002000000000000000000020649720
- Schule Totzenbach AT002000000000000000000020649712
- Kindergarten Kirchstetten AT002000000000000000000020649719
- Feuerwehrhaus Totzenbach AT002000000000000000000100341036

Gemeinschafts-ID der EEG RC100178

Präambel

Mit §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ElWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit der Erzeugungsanlage verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG. Die Abrechnung der Netzentgelte der teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind und der Verbrauch bzw. die Einspeisung viertelstündlich erfasst wird:

a. Lokaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
b. Regionaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über dieselbe Mittelspannungs-Sammelschiene in einem Umspannwerk miteinander verbunden.

Die Marktgemeinde Kirchstetten nimmt an einer Energiegemeinschaft im Regionalen Nahebereich teil.

1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbenutzer an einer EEG im Sinne §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ElWOG 2010.

Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale bzw. regionale Ortstarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.
Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

2. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der EEG verpflichtet den Netzbetreiber zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbenutzer, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbenutzer an der EEG beteiligt ist.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften" in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich unter www.netz-niederoesterreich.at/datenschutz und wird auch Wunsch in Papierform übermittelt.

3. Pflichten des teilnehmenden Netzbenutzers

Der teilnehmende Netzbenutzer ist Mitglied der Energiegenossenschaft Elsbeere Wienerwald eGen.
Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der EEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und der EEG, zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

4. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit der EEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den teilnehmenden Netzbenutzern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder

Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der EEG bekannt gegeben wurde.

5. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbenutzer nicht mehr bei der Zuordnung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn
i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

Kirchstetten, am ...., am .....

Marktgemeinde Kirchstetten
Bgm. Josef Friedl

Netzbetreiber

Vzbgm. Ing. Thomas Meyer, MBA

GGR Robert Winter

GR Matthias Frühauf

MUSTER VERTRAG

über die Durchführung einer

Ferienbetreuung für die Sommerferien 2024

zwischen der Marktgemeinde/Gemeinde/Stadt

und der Gemeinnützigen Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH „Lerntiger", Roßplatz, 3470 Kirchberg am Wagram, vertreten durch die Geschäftsführung. Büro: 3481 Fels am Wagram; Hauptplatz 2

I. Vertragsgegenstand

Die Lerntiger führen in der Marktgemeinde/Gemeinde/Stadt die Ferienbetreuung in folgenden Ferien durch :

- Sommerferien (siehe auch III Betreuungszeiten)

II. Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal stellt die Lerntiger, Gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH.
Fachkräfte nach den Förderrichtlinien des Landes NÖ; entspr. Kinderbetreuungsgesetz vom 16.8.2016

III. Betreuungszeiten

Nach Vereinbarung. Max. Betreuungszeiten: MO – FR jeweils 7.00 – 18.00; alle 9 Ferienwochen. Die genauen Öffnungszeiten werden an die Bedarfserhebung angepasst und finden ausschließlich nach Rücksprache mit der Marktgemeinde/Gemeinde/Stadt statt.

IV. Gruppengröße

Es können max. 20 Kinder pro Feriengruppe gleichzeitig betreut werden. Ab dem 15. Kind muss eine 2. Kraft (Helferin/ keine Fachkraft) bestellt werden. Dies ist eine Anforderung der Lerntiger GmbH, nicht des Landes NÖ! Im Vorfeld muss eine Erhebung seitens der Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt erhoben werden und eine Kinderliste an die LERNTIGER übergeben.

V. Integrative Feriengruppe:

Seit Sommer 2018 ist es möglich, integrative Feriengruppen anzubieten. Für diese Gruppen kann um eine erhöhte Ferienförderung angesucht werden. Allerdings gelten hier auch besondere Voraussetzungen:

- Es können **max. 12 Kinder** pro integrativer Feriengruppe gleichzeitig betreut werden.
- Kinder die unterjährig eine Stützkraft benötigen, benötigen auch in der Ferienbetreuung eine solche (Kosten müssen von der Gemeinde gestellt werden). Eine Stützkraft kann max. 3 Kinder „betreuen".
- Die Räumlichkeiten müssen gegeben falls den besonderen Bedürfnissen der Kinder angepasst werden (Rollstuhl)
- Der Förderabrechnung muss ein entsprechender Bericht inkl. Fotodokumentation angeschlossen sein. (Erstellt die Lerntiger GmbH)

VI. Verpflichtung der LERNTIGER

Die Lerntiger als Betreiber tragen die organisatorische und fachliche Verantwortung für die Ferienbetreuung, d.h. sie verpflichten sich:

1. zur korrekten Führung der Ferienbetreuung nach den gesetzlichen Auflagen und nach den modernsten pädagogischen Kenntnissen
2. zur Verfügungstellung entsprechend qualifizierten Personals, (Stand: Jänner 2023)
3. zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Personal,
4. zum Abschluss einer Unfallversicherung für die betreuten Kinder,
5. zur Diensteinteilung des Personals
6. zur Organisation von Urlaubs- und Krankenstandsvertretung,
7. zur fachlichen Begleitung

weiters übernimmt die Lerntiger GmbH die Organisation sämtlicher mit der Führung der Ferienbetreuung in Zusammenhang stehenden Pflichten, wie

8. Verrechnung mit der Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt
9. den notwendigen Schriftverkehr (inkl. 1 Informationsschreiben an die Eltern)
10. die Lohnverrechnung
11. die Führung der Datenbank für die betreuten Kinder
12. Erstellung von Kinderlisten nach den Förderrichtlinien des Landes NÖ (Stand Jänner 2023)
13. Erstellung der Essenslisten und Aufzeichnungen über die genauen Betreuungszeiten der Kinder

VII. Verpflichtungen der Marktgemeinde/Gemeinde/Stadt

1. Die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt überlässt der Gemeinnützigen Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH kostenfrei die notwendigen Räumlichkeiten für die Durchführung der Ferienbetreuung und übernimmt auch die laufenden Betriebskosten.
2. Die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt führt eine Erhebung zum Betreuungsbedarf durch und beauftragt die Lerntiger GmbH schriftlich über die Durchführung der Betreuung sowie das Ausmaß (Betreuungszeit). Die Kinderliste müssen an die Lerntiger GmbH übergeben werden.
3. Die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, so dass bei Brandgefahr in kürzester Zeit geräumt werden kann, sowie, dass in jedem Gebäudegeschoß eine ausreichende Anzahl von geeigneten und stets gebrauchsfähigen Feuerlöschergeräten vorhanden ist.
4. Die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt hat dafür zu sorgen, dass die Räume immer derart ausgestattet sind, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen nach Möglichkeiten ausgeschlossen werden können.
5. Die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt übernimmt die Reinigung der Räumlichkeiten.

Mängel, die zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen können, hat die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt unverzüglich zu beheben. Keinesfalls dürfen Fluchtwege verstellt sein; Möbel wegen Reinigungsarbeiten den Betrieb verhindern oder gefährden etc.
Sollte durch solche Mängel ein Ferienbetrieb ohne Gefährdung der Kinder nicht möglich sein – und die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt nicht **innerhalb von 48 Stunden** die Mängel **beheben**, wird die Ferienbetreuung seitens der Lerntiger – auf Kosten der Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt.

VIII. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Betreuungszeiten lt. Bedarfserhebung

VIX. Kosten

Es wird vereinbart, dass die Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt an die LERNTIGER GmbH bezahlt:

Stundentarife:		
Basisbetreuung pro Stunde	(5 – max. 20/18 Kinder)	€ 29,30
erweiterte Betreuung pro Stunde	(ab dem 15. Kind)	+ €22,40
Wochentarife:		
Organisatonsgebühr (Portogeld, Org. Personalaufwand, Besorgung Spiel- u. Materialbeitrag; Planung Ferienprogramm; Zusammenstellen der Förderunterlagen inkl. notwendiger Nachbearbeitungen)	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 45,00
Material, Kostenersatz für Ausflüge	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 60,00
Direktabrechnung mit den Eltern inkl. notw. Schriftverkehr, inkl. Mahnwesen	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 80,00
Für integrative Feriengruppen		
Planung für integrative Feriengruppen zusätzlich;	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 30,00
Bericht für die Beantragung der erhöhten Ferienförderung	Einmalig	€30,00
erweiterte integrative Betreuung pro Stunde	Zusätzliche Helferin (keine pflegende Stützkraft)	+ € 22,50

Sonderzulagen wegen z. Bsp Covid -19 / Gefahrenzulage etc. lt. neuem Kollektivvertrag werden im Bedarfsfall 1 : 1 der Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt verrechnet. *Stand 5.1.2023: keine Sonderzulagen vorgesehen*

ACHTUNG: Betreuungstage mit mehr als 10 Arbeitsstunden werden mit 11,5 Arbeitsstunden verrechnet (Übergabezeit der Pädagoginnen, da der Arbeitstag geteilt werden muss.[Arbeitszeitgesetz])

Marktgemeinde Kirchstetten *Pol. Bez. St. Pölten*

für die Marktgemeinde/~~Gemeinde/Stadt~~

BGM JOSEF FRIEDL

Geschäftsführung Lerntiger, Gemeinnützige Kinderbetreuung; Jugend- und Sozialprojekte GmbH

~~GV~~/GR - Beschluss

vom 31.01.2024

~~Pkt.~~/Top 7

VERTRAG ÜBER SCHUL. NB IN DER VOLKSSCHULE KIRCHSTETTEN-TOTZENBACH

Zwischen:

Gemeinde Kirchstetten
Wienerstrasse 32
3062 Kirchstetten

und:

LERNTIGER; gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH
Hauptplatz 2
3481 Fels am Wagram

Dieser Vertrag regelt die schulische Nachmittagsbetreuung (kurz NABE) für die Volksschule der Gemeinde Kirchstetten

Die Gemeinde Kirchstetten beauftragt die Lerntiger GmbH mit der Führung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule an Schultagen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in 2 Gruppen in welchen je 25 Kinder gleichzeitig betreut werden können. Ab dem 26. angemeldetem Kind (in einer Gruppe) ist eine zusätzliche Hilfskraft (Anstellung über Lerntiger) notwendig.

Als **Rahmen - Öffnungszeit** wird Montag bis Freitag an Schultagen: jeweils von 11.00 – 17.00 Uhr festgelegt.

An unterrichtsfreien Tagen, am 24.12. (lt. SWÖ-KV), **am 31.12.** (lt. SWÖ-KV), sowie an max. 2 von der Lerntiger GmbH frei wählbaren Tagen (für Fortbildung MitarbeiterInnen) hat die schulische Nachmittagsbetreuung **geschlossen**.

Als **„kinderfreie Arbeitszeit"** wird der Zeitraum der „Lerneinheit durch die Lehrer " festgelegt (mind. 50 Min pro Tag). Weiters steht der Pädagogin Vorbereitezeit (außerhalb der oben genannten Zeiten) im Ausmaß von 1 Wochenstunde zu. Die Fachkraft ist verpflichtet, während dieser Vorbereitezeit in den Räumen der schul. NABE anwesend zu sein. Auch für Gespräche mit der Schuldirektion.

Die für die **Lerneinheit** zuständige Lehrkraft trägt während der gesamten Einheit auch die Verantwortung für die in dieser Zeit zugeteilten Kinder. Werden Lerneinheiten von Lehrpersonal oder Schulleitung gestrichen ist eine Ersatzeinheit / extra Vorbereitezeit in gleicher Dauer für die Freizeitbetreuerin vorzusehen und zu bezahlen.

In der schulischen Nachmittagsbetreuung dürfen Schüler der Volksschule Kirchstetten-Totzenbach betreut werden.

Dieser Vertrag umschließt folgende Module:

- Verwaltung inkl. Verrechnung und Mahnwesen
- Personal
- Krankenstands – u. Urlaubsvertretung/ Personal
- fachpädagogische Begleitung
- Spiel - & Materialbeitrag / jährlich

Die Lerntiger GmbH erkennt die in den Modulen enthaltenen Punkte als Verpflichtungen an. Die genaue Beschreibung entnehmen Sie bitte der Modulaufstellung in der Anlage.

Die Lerntiger GmbH verpflichtet sich, nur Personal einzustellen, welches den gesetzlichen Richtlinien, insbesondere den Richtlinien zur Erlangung von Förderungen, entspricht. „Sondervereinbarungen/ Wunschvereinbarungen" bedürfen einer schriftl. Zusatzvereinbarung. Die Lerntiger GmbH berücksichtigt eventuelle Personalwünsche der Gemeinde/ des Schulverbandes, behält sich jedoch das Recht vor, eigenständig über das anzustellende Personal zu entscheiden. Das gesamte Personal wird über den Kollektivvertrag (SWÖ) in der jeweilig rechtlich geltenden Fassung angestellt.

Die Lerntiger GmbH verpflichtet sich, mit den für die schul. NABE übergebenen Räumlichkeiten inkl. Mobiliar sowie allen Materialien sorgsam umzugehen und Mitarbeiter entsprechend anzuhalten. Achtung die Lerntiger GmbH haftet nicht für allgemeinen Verschleiß.

Die Gemeinde Kirchstetten erkennt folgende Pflichten gegenüber der Lerntiger GmbH an:

- kostenfreie Bereitstellung der notwendigen Betreuungsräume inkl. Betriebskosten im Sinne der gesetzlichen Vorschriften
- kostenfreie Bereitstellung der notwendigen Grundausstattung der Betreuungsräume (Mobiliar, Bastel- u. Spielmaterial) im Sinne der gesetzlichen Vorschriften
- brandschutztechnische Sicherung der Räume (Markierung Fluchtwege, Feuerlöscher, etc.)
- Adaptierung und Ausstattung der Küche (nach aktuellen Hygienevorschriften)
- Anpassung der Betreuungsräume bzw. Einrichtung bei Mängelfestfeststellung durch Behörden (z.B.: Lebensmittelkontrolle) im Sinne der gesetzlichen Vorschriften
- unfallschutztechnische Sicherung der Betreuungsräume (Entfernung gefährlicher Gegenstände, Steckdosensicherung, etc.) im Sinne der gesetzlichen Vorschriften
- Zurverfügungstellung eines Internetzugenges (W-Lan oder LAN) mit ungehindertem Zugang durch unser Personal.
- Einmalzahlung für notwendige HARDWARE.
- 1x jährlich Räumungsübung mit dem Betreuungspersonal und den Kindern, (kann auch im Rahmen der Räumungsübung der Schule erfolgen)
- 1x alle 5 Jahre Überprüfung der Elektrik sowie des Heizungssystems (kann auch im Rahmen der Überprüfung des Schulgebäudes erfolgen)
- 1x jährlich Überprüfung der Spielgeräte auf zur Verfügung gestellten Grünflächen (TÜV)
- Reinigung der Betreuungsräume, mind. 1x wöchentlich
- Grundreinigung inkl. Fensterreinigung, mind. 1 x pro Schuljahr
- Förderanträge an das Land NÖ, falls die Einreichung durch den Trägerverein nicht erlaubt ist
- Übermittlung Daten der betreuten Kinder, falls diese bei der Gemeinde bzw. Schule einlangen.
- fristgerechte Zahlung der, von der Lerntiger GmbH gestellten Rechnungen.

Preisgestaltung für die Eltern:

Die Gemeinde legt die Betreuungstarife für die Nachmittagsbetreuung fest.
Die Lerntiger GmbH legt die Preise für den Aktivitätenbeitrag (Jause, Ausflüge Bastelmaterial) fest.
Der Preis des Mittagessens richtet sich, sofern nicht gesondert geregelt, nach dem aktuellem Menüpreis des Lieferanten.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Beide Vertragsteile können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 ½ Monaten – spätestens also am 15.2. eines jeden Jahres – mit Wirkung zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen. Lerntiger GmbH ist berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, wenn die Gemeinde ihren oben genannten vertraglichen Pflichten nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß nachkommt.

Datum:

Marktgemeinde Kirchstetten *Pol. Bez. St. Pölten*

für die Gemeinde Kirchstetten
BGM Josef FRIEDL

LERNTIGER

Lerntiger
Gemeinnützige Kinderbetreuung
Jugend- und Sozialprojekte GmbH
Hauptplatz 2
3481 Fels am Wagram
Tel: 02738-2221
office@lerntiger.at
www.lerntiger.at

Bianca Oberreiter, BA
Geschäftsführung
Lerntiger GmbH

GV/GR - Beschluss
vom 31.01.2024
Pkt./Top 8

ZUR KENNTNIS GENOMMEN
DER BÜRGERMEISTER:

20. Dez. 2023

Zl.: ..... Blg.

KOSTENAUFSTELLUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2024/2025

SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG IN DER VS KIRCHSTETTEN-TOTZENBACH

Betreuungszeit: Als Öffnungszeit wird MO – FR: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in **2 Gruppen** in welchen je 25 Kinder gleichzeitig betreut werden können.

In der schulischen Nachmittagsbetreuung Totzenbach dürfen Schüler der VS Kirchstetten-Totzenbach betreut werden.

Öffnungszeiten & Personalstand der NABE wie an tatsächlichen Bedarf angepasst.

Kosten Schuljahr 2024/2025

Modul:	
Verwaltung inkl. Verrechnung und Mahnwesen 1 Stammgruppe 1 erweiterte Gruppe 0 integrative Gruppen	€ 15.600,00
Personal 2 Fachkräfte 50 WoStd. gesamt	€ 49.200,00
Krankenstandsvertretung	€ 3.500,00
Fachpäd. Begleitung	€ 2.550,00
Spiel - & Materialbeitrag	€ 350,00
Sonstiges	€ 0,00
EDV (einmalig)	€ 0,00
	€ 71.200,00

Förderungen NICHT berücksichtigt.

Berechnung erfolgte im Auftrag der Lerntiger GmbH durch Bianca Überreiter, BA

MODULAUFSTELLUNG FÜR SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG / LERNTIGER GMBH

SJ 2024/25

Um unsere Kostenberechnungen etwas transparenter und untergliederter gestalten zu können, fassen wir die Kostenstellen zu einzelnen Modulen zusammen.

Mit Ausnahme des Personals, welches von gruppenspezifischen Faktoren abhängig ist, berechnen wir die Gesamtkosten der Lerntiger und aliquotieren danach auf die einzelnen Standorte unter Berücksichtigung der Gruppenanzahl. (Stammgruppe/erweiterte Gruppe/Integrativgruppe...).

Unsere Module gliedern sich in verpflichtende und optionale, also frei wählbare, Module.

VERPFLICHTENDE MODULE:

Diese Module sind die Mindestanforderung für einen reibungslosen Ablauf der Nachmittagsbetreuung.

VERWALTUNG	• Information an Schule und Gemeinde • mind. 1 halbjährliches Gespräch mit Schule und Gemeinde • Vertragsabwicklungen/ Rechtsanwälte (wenn notwendig) • Erstellen der Kostenaufstellungen • Kontrolle Einhaltung der Rechtslage • Verteilung d. Information und Betreuungsvereinbarungen an Eltern • Verrechnung mit der Gemeinde/ Stadt/ Schulverband • Rechnungslegung an die Eltern • Mahnwesen • Abwicklung der Verrechnung Mittagessen mit den Wirten. • Verwaltung Fördergelder sowie deren Lukrierung, wo möglich • Nachweise über Verwaltung Fördergelder/ vom Land NÖ gefordert • Haftpflicht- und Unfallversicherung Kinder • Administration Personal, sowie sämtl. gesetzliche Meldungen • Porto für allfälligen Postversand an die Gruppen • Lohnverrechnung (LBG St. Pölten/ ausgegliedert) • Buchhaltung (LBG St. Pölten/ ausgegliedert) • Allgemeine Administration (Büromaterial/Miete/ Nebenkosten) sowie EDV (Lizenzen etc.) inkl. Telefonie (Zentrale)	**Stammgruppe: € 10.500,00** **erw. Gruppe: € 5.100,00**

PERSONAL	• Gehalt Personal/ Einstellung nach dem Kollektivvertrag SWÖ in der jeweils geltenden Fassung • Leiter - & Sonderzulagen nach dem Kollektivvertrag in der jeweiligen gültigen Fassung • Gehaltsnebenkosten • Personal- u. Gehaltsverrechnung • Nebenkostenabrechnung • Spesenabrechnungen • Erstellung u. Kontrolle von Dienstplänen (mind. 2 x pro Schuljahr; max. 4 x Änderung) • kinderfreie Arbeitszeit lt. Kollektivvertrag • Administration Personal • Kostenerstattung für Fortbildung nach dem Kollektivvertrag • Vertretung während Fortbildung	**individuell nach Personaleinsatz**

SPIEL- & MATERIAL-BEITRAG	• Ankauf von Gebrauchsmaterial, z.Bspl: Bastelmaterial • Ankauf von Spielmaterial • Erstellung einer Inventarliste (1x pro SJ)	**Stammgruppe: € 250,00** **erw. Gruppe: € 100,00**

OPTIONALE MODULE:

Diese Module enthalten Zusatzangebote von Seiten der Lerntiger GmbH. Werden diese Module nicht in den Vertrag aufgenommen muss die Gemeinde/ Stadt/ der Schulverband die enthaltenen Punkte übernehmen.

KRANKENSTANDS-VERTRETUNG PERSONAL kurz „Springer"	• Koordination Springer • Gehalt und Gehaltsnebenkosten Springer • Km-Gelder Springer • Bastel- u. Spielmaterial für Springer • Fortbildung für Springer • KEIN Ersatz für ausgefallene „Lehrerstunden" Wenn dieses Modul nicht gebucht wird, leitet die Lerntiger GmbH die Krankmeldung nur an die Direktion bzw. Gemeinde weiter. Sollten beim bestehenden Personal Mehrstunden entstehen, weil von der Gemeinde niemand gestellt werden kann, werden diese seitens der Lerntiger GmbH an die Gemeinde/ Stadt/ Schulverband als Mehrstunden nach tatsächlichem Bedarf verrechnet. Kein Ersatz für Hilfskräfte. Kosten errechnen sich nach Anzahl der am Standort angestellten Fachkräfte.	**pro Fachkraft: € 1.750,00**

BEGLEITENDE FACHPÄD. BETREUUNG	• Erstellung / Aktualisierung sozialpädagogisches Konzept • Erstellung Jahresplanung • Erstellung Situationsanalyse • Kontrolle der Planungen • Bereitstellung aller notwendigen Dokumente • Kontrolle aller Dokumente Sollte das Modul nicht gebucht werden, entfällt auch die Elternpost.	**Stammgruppe: € 1.700,00** **erw. Gruppe: € 850,00**

Diese Module gelten nur für Betreuung an Schultagen! Für Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Tagen gibt es eigene Verträge.

Jeweils am 24 12. und am 31.12. (lt. SWÖ) ist keine Betreuung möglich.

KOPIE

BEILAGE G

V2023/1309
Anlage:
Transformatorstation Kirchstetten Mooswiesen
Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ" genannt) einerseits und

Marktgemeinde Kirchstetten; Anteil 1/1
A-3062 Kirchstetten, Wiener Str. 32

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer" genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19730	Kirchstetten	596/4	333	19730	Kirchstetten	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.
Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19730	Kirchstetten	596/4	333	19730	Kirchstetten

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

Kirchstetten, am 31.01.2024

Gemeinde Kirchstetten Pol. Bez. St. Pölten

Bürgermeister JOSEF FRIEDL

geschäftsführender Gemeinderat MARGARETE MARON

Beschlussfassung in der Gemeinderatsitzung vom 31. Jänner 2024

Gemeinderat MATTHIAS FRÜHAUF

Gemeinderat MAG. MARTIN ENGELBRECHT

GV/GR - Beschluss
vom 31.01.2024
PKt./Top 9

Neulengbach, am 11.04.2024

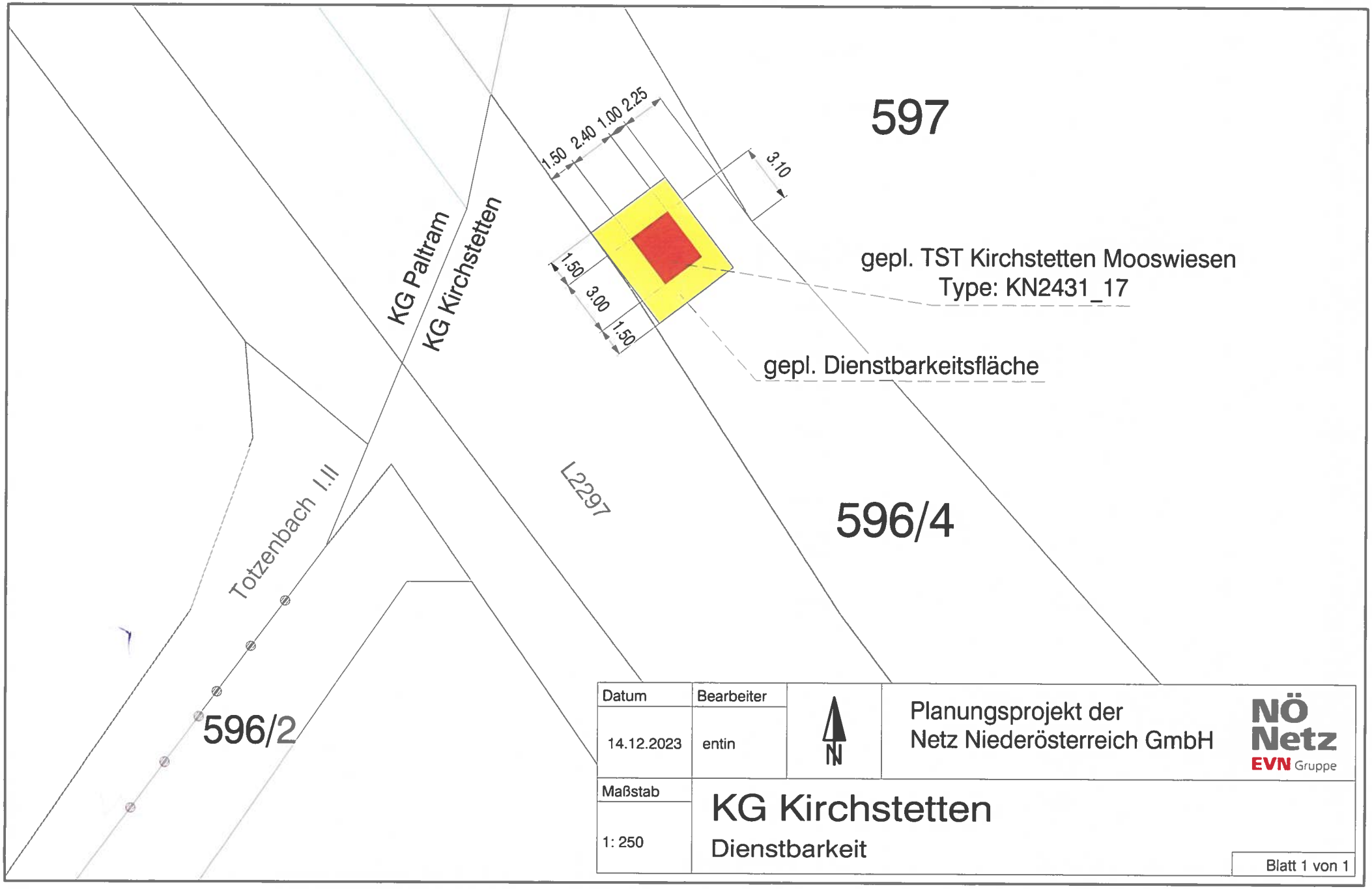

Datum	Bearbeiter		Planungsprojekt der Netz Niederösterreich GmbH
14.12.2023	entin	N	NÖ Netz EVN Gruppe
Maßstab			
1: 250			KG Kirchstetten Dienstbarkeit

Blatt 1 von 1

L E E R S E I T E

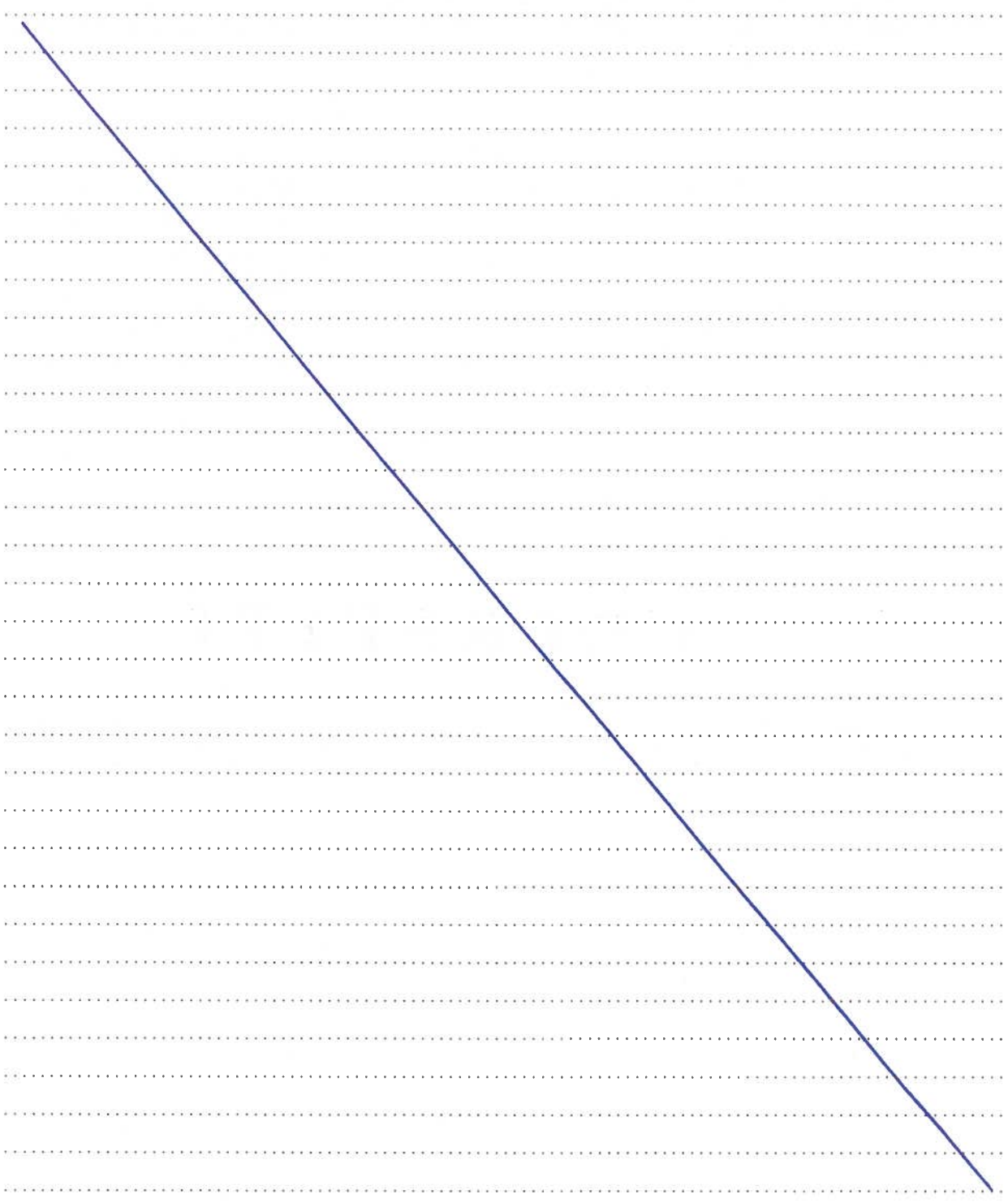

Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

LEERSEITE

BRZ: 298/2024

Die Echtheit der vorstehenden Zeichnung der **Marktgemeinde Kirchstetten** 3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32, durch ----------

1. Herrn Josef **Friedl**, 3062 Kirchstetten, Waldsiedlung 12, als Bürgermeister,----------
2. Frau Margarete **Maron**, 3062 Kirchstetten, Ringstraße 25/1, als geschäftsführende Gemeinderätin, ----------
3. Herrn Matthias **Frühauf**, 3062 Kirchstetten, Bahnstraße 16, als Gemeinderat, und----------
4. Herrn Magister Martin **Engelbrecht**, 3062 Kirchstetten, Fliederweg 12/7, als Gemeinderat,----------

wird bestätigt. ----------

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgte. ----------

Neulengbach, am 11.04.2024 (elften April zweitausendvierundzwanzig).----------

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.

Dr. Thomas CHRISTOPH öffentlicher Notar 1 Neulengbach, NÖ Republik Österreich

Dr. Thomas CHRISTOPH
öffentlicher Notar
mit dem Amtssitz in Neulengbach

BEILAGE H

GV/GR - Beschluss
vom 31.01.2024
Pkt./Top 11

ST-LH-243/015-2021
Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Kirchstetten übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach, nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. B.-Schleritzko-ST-497/002 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Gehsteige, Vorplatz
entlang der Landesstraße L 129 von km 5,800 bis km 6,000 im Ortsbereich von Kirchstetten und
entlang der Landesstraße L 2297 von km 2,000 bis km 2,200 im Ortsbereich von Totzenbach)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

.....
(Bauabteilungsleiter)

Datum: .....

Für die Gemeinde:

Marktgemeinde Kirchstetten
Pol. Bez. St. Pölten

.....
(Bürgermeister) JOSEF FRIEDL

.....
(Vizebürgermeister) Ing. THOMAS TEXER, MBA

.....
(Gemeinderat) FLORIAN KANN-GUGERELL

.....
(Gemeinderat) MATTHIAS FRÜHAUF

Datum: 31.01.2024

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten folgende in seiner Sitzung vom 31.01.2024, Top 12 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Bauland-Wohngebietes innerhalb der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach sowie die Ortschaft Fuchsberg, welche nördlich der Bahn gelegen sind.

§ 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Nutzungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, das Örtliche Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Festlegung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück innerhalb des gewidmeten Bauland-Wohngebietes und Bauland-Kerngebietes zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

§ 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im gewidmeten Bauland-Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück und im gewidmeten Bauland-Kerngebiet maximal sechs Wohneinheiten pro Grundstück zulässig sind.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Marktgemeinde Kirchstetten *Pol. Bez. St. Pölten*

Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 01.02.2024
abzunehmen am: 16.02.2024
abgenommen am:

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten in seiner Sitzung vom 31.01.2024, Top 12 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet) innerhalb der Katastralgemeinden Doppel, Kirchstetten, Oberwolfsbach, Paltram, Senning, Sichelbach und Totzenbach sowie die Ortschaft Fuchsberg, welche nördlich der Bahn gelegen sind.

§ 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Bebauungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, den Bebauungsplan hinsichtlich der Bestimmungen über Mindestbauplatzgrößen und durch Baufluchtlinien ausgewiesene Bauwiche zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

§ 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffene bzw. geänderte Bauplätze für den Bereich nördlich der Bahn

- in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet" mindestens 1.000 m^2,
- in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet" mindestens 1.000 m^2, und
- in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet" mindestens 1.500 m^2,

groß sein müssen.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Marktgemeinde Kirchstetten *Pol. Bez. St. Pölten*

Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 01.02.2024
abzunehmen am: 16.02.2024
abgenommen am:

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten folgende in seiner Sitzung vom 31.01.2024, Top 13 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Bauland-Wohngebietes innerhalb der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen, welche nördlich der Westautobahn A1 und südlich der Bahn gelegen sind, ausgenommen das Grundstück Nr. 85/4, KG Waasen.

§ 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Nutzungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, das Örtliche Raumordnungsprogramm hinsichtlich der Festlegung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück innerhalb des gewidmeten Bauland-Wohngebietes und Bauland-Kerngebietes zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

§ 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im gewidmeten Bauland-Wohngebiet maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück und im gewidmeten Bauland-Kerngebiet maximal sechs Wohneinheiten pro Grundstück zulässig sind.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Marktgemeinde Kirchstetten *Pol. Bez. St. Pölten*

Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 01.02.2024
abzunehmen am: 16.02.2024
abgenommen am:

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten in seiner Sitzung vom 31.01.2024, Top 13 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit gewidmeten Bereiche des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet) innerhalb der Katastralgemeinden Kirchstetten, Sichelbach und Waasen, welche nördlich der Westautobahn A1 und südlich der Bahn gelegen sind, ausgenommen das Grundstück Nr. 85/4, KG Waasen.

§ 3 Ziel der Bausperre

Zur Wahrung strukturverträglicher und bezüglich der Erschließung wirtschaftlicher Bebauungsstrukturen innerhalb der unter §2 angegebenen Bereiche ist es erforderlich, den Bebauungsplan hinsichtlich der Bestimmungen über Mindestbauplatzgrößen und durch Baufluchtlinien ausgewiesene Bauwiche zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

§ 4 Zweck der Bausperre

Um Entwicklungen, welche dem angegebenen Ziel der Bausperre widersprechen, während der Geltungsdauer der Bausperre möglichst hintanzuhalten, gilt für die Dauer der Bausperre, dass im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffene bzw. geänderte Bauplätze für den Bereich zwischen der A1 Westautobahn und der Bahn

- in der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet" mindestens 750 m²,
- in der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet" mindestens 1.000 m², und
- in der Widmungsart „Bauland-Agrargebiet" mindestens 1.500 m²,

groß sein müssen.

Von diesen durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Marktgemeinde Kirchstetten bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

Marktgemeinde Kirchstetten
Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land NÖ

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
T: 02743/8206, F: DW-18
gemeindeamt@kirchstetten.at
www.kirchstetten.at
UID: ATU 56108704

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Marktgemeinde Kirchstetten *Pol. Bez. St. Pölten*

Der Bürgermeister:

Josef Friedl

angeschlagen am: 01.02.2024
abzunehmen am: 16.02.2024
abgenommen am:

BEILAGE M

EVN

MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN
Eingelangt am:

31. Jan. 2024

Zl.: ..... Blg.

EVN Energieservices GmbH
Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Kirchstetten
Hrn. Bgm. Josef Friedl

Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

GV/GR - Beschluss
vom 31.01.2024
Pkt./Top 10

Kontakt Christian Sibitz
Telefon +43 2236 200 - 12956
Datum Maria Enzersdorf, 24.01.2024

Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-22-236/ES-3-10581-09 zu Lichtservice Übereinkommen - Neuerrichtung von Lichtmastfundamenten inkl. Sockel für eine Einspeisestelle - Mitverlegung mit NETZ NÖ in Paltram im Betriebsgebiet Mooswiesen

Sehr geehrte Gemeindeleitung,

unter Bezugnahme auf das Lichtservice-Übereinkommen Ev.Nr. L-B-22-236 Pkt. III.4., (Außerplanmäßige Maßnahmen) und Pkt. VIII., (Projektbeirat) sowie das am 23.01.2024 geführte Gespräch zwischen Frau AL Anita Zauner und unserem Hrn. Firat Güzel, senden wir Ihnen die gegenständliche Zusatzvereinbarung betreffend: Neuerrichtung von Lichtmastfundamenten inkl. Sockel für eine Einspeisestelle - Mitverlegung mit NETZ NÖ in Paltram im Betriebsgebiet Mooswiesen. Die Maßnahmen stellen eine Abänderung bzw. zusätzliche Mehrleistung zu den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen dar. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen, Stand 24.01.2024, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildet.

Die sich aufgrund dieser Mehrleistung ergebende Zuzahlung von

€ 2.318,30 (exkl. Ust) € 2.781,96 (inkl. Ust)

wird am 15.08.2024 in Rechnung gestellt.

Die Baudurchführung erfolgt nach Gegenzeichnung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und unserem örtlich zuständigen Betriebsführer, Herrn Güzel Firat (02236 / 200 28699).

Die Verrechnung des jeweils gültigen Betreuungsentgeltes für zusätzlich errichtete Lichtpunkte gemäß Pkt. IV. 2. des Lichtserviceübereinkommens erfolgt ab dem der Inbetriebnahme folgenden Quartalsersten.

Allfällige Energieeffizienzmaßnahmen, die durch die Vertragserfüllung gesetzt werden, überträgt die Gemeinde hiermit ohne gesonderte Gegenleistung auf die EVN Energieservices GmbH.

Alle übrigen Bestimmungen des Übereinkommens Ev.Nr. L-B-22-236 sowie der im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung aufrecht bestehenden Zusatzvereinbarungen zum Übereinkommen bleiben unverändert in Kraft.

Wir übersenden Ihnen dieses Schreiben samt Beilage in zweifacher Ausfertigung und ersuchen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, um rechtsverbindliche Gegenzeichnung und Retournierung eines Exemplars.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn kein von Ihnen unterfertigtes Exemplar innerhalb von sechs Woche(n) ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Stand vom: 24.1.2024

EVN

Marktgemeinde Kirchstetten: Neuerrichtung von Lichtmastfundamenten inkl. Sockel für eine Einspeisestelle - Mitverlegung mit NETZ NÖ in Paltram im Betriebsgebiet Mooswiesen

Auflistung außerplanmäßiger Mehr- und Minderleistungen

-

Rechnungslegung am: 15.8.2024

Ort, Umfang der zu erbringenden Mehr- bzw. Minderleistungen		RAL	Altbestand	Neue Lichtpunkte			Kostentragung EVN		Mehr-/Minderpreis exkl. USt		Mehr-/Minderpreis inkl. USt		Änderung der Lichtpunktanzahl gesamt	Fertig-stellung und Inbetrieb-nahme
			Anzahl demont. Licht-punkte	Lampen-nenn-leistung neue Leuchte	Anzahl	Errichtungs-grund								
			Stk.	W/LP	Stk.		%	entspricht	Einzelpreis €	Gesamt €	Einzelpreis €	Gesamt €		
Paltram - Betriebsgebiet - Mooswiesen - Neuerrichtung von Lichtmastfundamente	E-YY-J 5x10 RM 1kV liefern Austauschmaterial Bettungssand 0-4mm² Fe 40x4mm, ohne Grabarbeiten Kabelabdeckplatte 25 x 100 cm KSR bis 80 MS-SB flex Künette bis 0,45m Breite (b) o. Wiederverf. Mastfundament DN 30 cm, 1m liefern und setzen Nsp.Kabel bis 5x10mm² verlegen Sockel S 4, h=950mm liefern und setzen Verfuhr Künettenaushub Warnband Überprüfung der Anlage Mitverlegung mit NETZ NÖ - ohne Kostenanteil für die Längskünette, nur Fundamentherstellung				2	Neuer-richtung lt. Kunden-anfrage			1.260,15	2.520,30	1.512,18	3.024,36		6 Woche(n) ab Erhalt der gegengezeichneten Zweitschrift.
Zuzahlung/Rückvergütung (-) aufgrund Mehr-/Minderleistungen										**2.520,30**		**3.024,36**		
Rabatt										**- 202,00**		**-242,40**		
Zuzahlung netto, bei Zahlungsziel wie oben erwähnt										**2.318,30**		**2.781,96**		

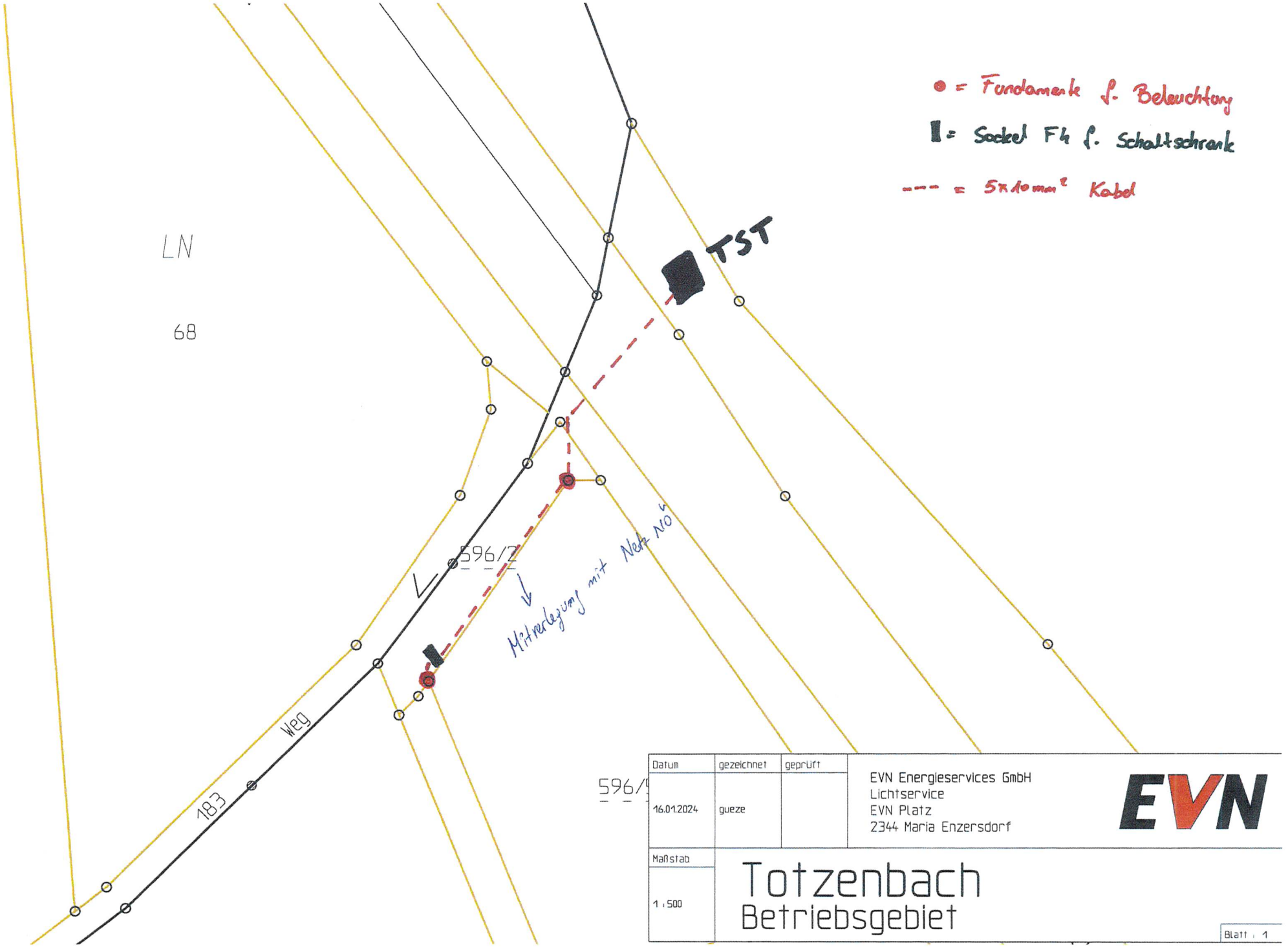

Datum	gezeichnet	geprüft	
16.01.2024	gueze		EVN Energieservices GmbH Lichtservice EVN Platz 2344 Maria Enzersdorf

Maßstab	
1 : 500	Totzenbach Betriebsgebiet

Blatt : 1

In Erwartung Ihrer geschätzten Auftragserteilung.

Freundliche Grüße

i.A. i.A.

EVN Energieservices GmbH

Beilage

Mit gegenständlicher Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden:

GV/GR - Beschluss
vom 31.01.2024
Pkt./Top 10

31.01.2024
Datum

Marktgemeinde Kirchstetten
Pol. Bez. St. Pölten

rechtsverbindliche Fertigung

BGM JOSEF FRIEDL

ATEVDL56